## § 1 Name und Sitz

Der im Jahr 1927 gegründete Verein führt den Namen
„Schwabenheimer Carneval Verein 1927 e.V.“ und ist Mitglied im „Bund Deutscher Karneval e.V. Köln“ sowie in der „Interessengemeinschaft Mittelrheinischer Karneval e.V. Mainz“ , und ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Bingen eingetragen.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstige Zwecke" der Abgabenverordnung.
Der Sitz des Vereins ist in Schwabenheim.

## § 2 Zweck und Aufgabe

Der Zweck des Vereins ist die Pflege fastnachtlicher Bräuche um sie der Bevölkerung näher zu bringen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Der Verein ist unabhängig und politisch sowie konfessionell neutral.

## § 3 Mitgliedschaft

Jede Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Aufnahme muss schriftlich durch einen Antrag erfolgen. Der Verein besteht aus Aktiven, Inaktiven und Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder beteiligen sich an der Arbeit vor, während und nach den karnevalistischen Veranstaltungen. Die Inaktiven Mitglieder unterstützen den Verein durch die Zahlung des Beitrages. Ehrenmitglieder sind Mitglieder die mehr als 40 Jahre dem Verein angehören, oder durch Abstimmung der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit bei einer Vereinszugehörigkeit von mindestens 25 Jahren ernannt werden. Die Vereinszugehörigkeit wird erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres an gerechnet. Sie zahlen keinen Beitrag.

## § 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und zwar spätestens 4 Wochen zum Ablauf eines Kalenderjahres. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Rechte an den Verein und sein Vermögen erloschen. Mitglieder die dem Wohle oder dem Ansehen des Vereins schaden, oder mehr als zwei Jahre keinen Beitrag gezahlt haben, können ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet die Generalversammlung nach vorheriger Anhörung des Betroffenen vor dem Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit.

## § 5 Beiträge

Der Beitrag wird von der Generalversammlung festgelegt und ist einmal jährlich im Voraus zu zahlen.

## § 6 Der Vorstand

Er besteht aus einem geschäftsführenden und einem erweiterten Vorstand. Im geschäftsführenden Vorstand sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Im erweiterten Vorstand sind der Kassierer, der Schriftführer, der Zeugwart, der Jugendwart, der stellvertretende Jugendwart, fünf Beisitzer und der Sitzungspräsident sowie der Ehrenvorsitzende, beide ohne Stimmrecht. Der Vorstand wird alle drei Jahre komplett gewählt. Für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied kann der Vorstand kommissarisch ein Mitglied bis zur nächsten Generalversammlung einsetzen.

## § 7 Die Ämter

Der 1. und der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Sie sind Vorstand im Sinne des Gesetzes, sie berufen Sitzungen ein, leiten sie und führen die gefassten Beschlüsse aus und wachen über die Einhaltung der Satzung.

Der Geschäftsführer führt die Vereinsgeschäfte nach außen in Abstimmung mit dem 1. und 2. Vorsitzenden.

Der Kassierer führt das Kassenbuch und die Mitgliederliste. Er tätigt und verbucht die Einnahmen und Ausgaben. Dem geschäftsführenden Vorstand und den Revisoren ist jederzeit Einblick in die Bücher zu gewähren. Der Generalversammlung ist ein Kassenbericht vorzulegen.

Der Schriftführer führt den Schriftverkehr des Vereins mit Abstimmung des Vorstandes. Er fertigt bei allen Sitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen ein Protokoll an.

Der Zeugwart ist verantwortlich für das gesamte Inventar des Vereins und hat darüber ein Verzeichnis zu führen.

Der Jugendwart und sein Stellvertreter kümmern sich um die Belange der Jugendarbeit im Verein.

Die Beisitzer haben in erster Linie beratende Funktion und unterstützen den Vorstand in seiner Arbeit.

Der Sitzungspräsident leitet die Fastnachtsitzungen und ist für deren Ablauf verantwortlich. Er wird vom Vorstand gewählt.

Der Ehrenvorsitzende hat repräsentative und beratende Aufgaben.

## § 8 Das Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus den Kassenbeständen und dem Inventar (Kostüme, Dekoration ect.).

## § 9 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Ablauf des Geschäftsjahres findet eine Generalversammlung statt.

## § 10 Die Generalversammlung

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand oder auf Verlangen mindestens ¼ der stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist spätestens vier Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres einzuberufen. Der Termin ist mindestens vier Wochen vorher mittels Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern mitzuteilen. Den Vorsitz führt der 1. oder 2. Vorsitzende. Stimmberechtigt sind alle erschienenen Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben. In den Vorstand zu wählende Mitglieder müssen ebenfalls 18 Jahre alt sein.

Die ordentlich eingeladene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Beratung und Beschlussfähigkeit unterliegen folgende Punkte:

1. Jahresbericht des Vorstandes, des Kassierers, des Zeugwarts und der Kassenprüfer
2. Entlastung des Vorstandes
3. Neuwahlen des Vorstandes
4. Festsetzung des Beitrages
5. Ernennung von Ehrenmitglieder
6. Satzungsänderungen
7. sonstige eingebrachte Anträge der Mitglieder.

Anträge zur Generalversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

## § 11 Kassenprüfer (Revisoren)

In der Generalversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer für ein Jahr gewählt. Diese haben rechtzeitig vor der Generalversammlung das Kassenbuch, die Belege und Quittungen zu prüfen und der Versammlung Bericht zu erstatten. Einer kann einmal wiedergewählt werden.

## § 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

In dringenden Fällen kann der Vorstand oder mindestens ¼ der stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Mitglieder- Versammlung einberufen. Im übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Generalversammlung.

## § 13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung mit einer mindestens 2/3 Mehrheit. Die Mitglieder sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzuladen. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Schwabenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 14 Die Satzung**

Die vorstehende Satzung ist der Generalversammlung am 08.04.1989 vorgelegt und mit einfacher Mehrheit angenommen worden. Sie kann nur von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden. Änderungsanträge müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Jedes Mitglied erhält eine Ausgabe der Satzung.

Schwabenheim, den 08. April 1989

Geändert durch die Generalversammlung am 19. April 1993

Geändert durch die außerordentliche Mitgliederversammlung

am 4. Oktober 1993

Geändert durch die Generalversammlung am 7. Mai 2003

Geändert durch die Generalversammlung am 28. Mai 2008

Geändert durch die Generalversammlung am 25. Mai 2016